

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00771 vom 3. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00771

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00771 du 3 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00771 del 3 marzo 2022

Regeste

endgültige Abweisung vom Studiengang Bachelor Humanmedizin (Nichteintreten) | [Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen] Die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen ist zu Recht nicht auf den Rekurs des Beschwerdeführers eingetreten, da dieser die Rekursfrist infolge einer Verlängerung der Abholungsfrist bei der Post deutlich verpasst hatte und keine Fristwiederherstellungsgründe vorlagen (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten wird die Beschwerde abgewiesen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2 mit Hinweisen). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Das Ergreifen beider Rechtsmittel muss in der gleichen Rechtsschrift geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.